

# Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der *Stadt Oschersleben (Bode) und ihren Ortsteilen* kann **in der Zeit vom 06.05. – 10.05.2019** in der Stadt Oschersleben (Bode), Einwohnermeldeabteilung, Zimmer 7, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) während der Dienststunden zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. (§ 18 Abs. 2 KWG LSA)  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält kann bis spätestens **10.05.2019** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung ist bei der Stadt Oschersleben (Bode), Einwohnermeldeabteilung, Zimmer 7, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) *schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen*. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Nach dem **10.05.2019 ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig**.  
Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
4. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen Wahlberechtigten**,
  - 4.2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene Wahlberechtigter**,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
    - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
  - 4.3. **Wahlscheinanträge können** schriftlich oder mündlich bei der Stadt Oschersleben (Bode), Einwohnermeldeabteilung, Zimmer 7, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.  
Wahlscheine können ab 06.05.2019 auch online über die Internetseite der Stadt Oschersleben (Bode) – [www.oscherslebenbode.de](http://www.oscherslebenbode.de) - beantragt werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
  - 4.4. Wahlscheine können beantragt werden
    - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr**.
    - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**.Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhalten die wahlberechtigten Personen den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie das Merkblatt zur Briefwahl. Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr anfordern.
6. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
  1. ihren/seinen Wahlschein
  2. den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlagso rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.  
Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Oschersleben (Bode), den 05.04.2019

Ludwig  
Wahlleiter